

Liestal, 13. April 2021/FKD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2020/494
Motion	von Pascale Meschberger
Titel:	Armutsstrategie V: Motion zur Änderung des Gesetzes über die Sozial- und Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)
Antrag	Motion als Postulat entgegennehmen

1. Begründung

Die Motion fordert den Regierungsrat auf, im Sozialhilfegesetz (SHG) die Prävention und damit die Beratung zur Verhinderung von Armut im Sinne einer Aufgabe der Sozialhilfe zu regeln.

Es ist fachlich unbestritten, dass eine frühzeitige und qualitativ hochstehende Beratung das Abgleiten in Armut verhindern bzw. die Folgen davon mindern kann. Die Sozialberatung ist deshalb schon heute Aufgabe der Gemeinden und stellt ein wichtiges Instrument dar, um schwierige Situationen bewältigen und prekäre Lebenslagen soweit wie möglich überwinden zu können. Der umfassenden Beratung kommt eine hohe Bedeutung zu, um Sozialhilfebeziehenden bei der Überwindung der Abhängigkeit von der Sozialhilfe zu unterstützen. Darüber hinaus ist die Sozialberatung auch unabhängig von der Ausrichtung wirtschaftlicher Sozialhilfe ein wichtiges Instrument zur Verhinderung von Armut. Wenn schwierige Situationen frühzeitig professionell angegangen werden, lässt sich unter Umständen eine Verfestigung von Problemlagen und eine allfällige Abhängigkeit von Sozialhilfeleistungen vermeiden.

Die Sozialberatung ist in § 2 bzw. § 4 des Gesetzes über die Sozial- und Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG, SGS 850) verankert. In § 4 Abs. 2 SHG ist ausdrücklich festgehalten, dass die Gemeinden «hilfesuchende» und «hilfsbedürftige» Personen beraten. Damit ist explizit auch die Beratung ohne Sozialhilfebezug gemeint. Die gesetzliche Grundlage für die Forderung der Motionärin ist damit bereits umgesetzt.

Der Regierungsrat ist sich der Tatsache bewusst, dass die Sozialberatung in den verschiedenen Gemeinden eine unterschiedliche Qualität aufweist. Die Sozialberatung im Rahmen der Sozialhilfe ist im Kanton Basel-Landschaft in einem dezentralen Modell geregelt: Die fachgerechte Beratung von hilfesuchenden und hilfsbedürftigen Personen ist Aufgabe der zuständigen Gemeinde beziehungsweise der entsprechenden Sozialhilfebehörde. Dazu können die Gemeinden eigene oder regionale Sozialdienste einrichten, sie können die fachgerechte Beratung aber auch durch den Beizug von qualifizierten Stellen und Personen sicherstellen. In den meisten grösseren Gemeinden besteht eine differenzierte Sozialarbeit. Allerdings verfügen gegenwärtig rund 30 eher kleinere Gemeinden über keinen Sozialdienst. Damit besteht im Kanton kein flächendeckendes Netz professioneller Sozialdienste. Dies kann eine professionelle Sozialberatung erschweren.

Die Sozialberatung ist deshalb Bestandteil verschiedener Arbeiten und Projekte im Kantonalen Sozialamt. So wurde im Rahmen der Entwicklung der Armutsstrategie eine Massnahme formuliert, dass zu prüfen sei, wie professionelle Sozialdienste flächendeckend etabliert werden können. Diese

Massnahme wird in die Erarbeitung der Sozialhilfestrategie aufgenommen und dort vertieft und konkretisiert.

Zugleich wurde die Beratungsthematik in die laufende Teilrevision des Sozialhilfegesetzes aufgenommen. Einerseits ist vorgesehen, die Sozialberatung im Gesetz zu stärken bzw. zu präzisieren. Andererseits ist der Kanton daran interessiert, ein Assessmentcenter zu betreiben, das insbesondere einen präventiven, der Sozialhilfe vorgelagerten Charakter hat. Das Assessmentcenter soll sich an im Kanton wohnhafte erwerbslose Personen richten. Aktuell besteht nämlich im Sozialsystem zwischen dem Wegfall einer existenzsichernden Erwerbstätigkeit bzw. der Aussteuerung und dem Eintritt in die Sozialhilfe eine Lücke. Ohne Bedürftigkeit und damit Anspruch auf Sozialhilfe ist der Zugang zu Beratung bei diesen Personen oft mangelhaft. Oftmals ist dieser Zeitraum jedoch kritisch, um die Bedürftigkeit vorzubeugen bzw. der Verstetigung von Problemlagen zu verhindern.

Das Assessmentcenter soll für diese Situationen, ergänzend zum Beratungsangebot auf den Gemeinden, Orientierung und Unterstützung bieten. Einerseits sollen im Assessmentcenter niederschwellige Beratungen und Hilfestellungen wie Schuldenberatung, Auskünfte über Möglichkeiten und Ansprüche im Bereich der Existenzsicherung Orientierungsgespräche, Standortbestimmungen und Potentialabklärungen angeboten werden. Andererseits sollen auch vertiefte Abklärungen und Begleitung, wie etwa gesundheitliche Abklärungen oder Abklärung von subsidiären Leistungen, vorgenommen werden.

Der Regierungsrat hat die in der Motion angesprochene Problematik erkannt und ist bereits in verschiedenen Projekten und Arbeiten daran, Lösungen auszuarbeiten. Er ist daher bereit, die Thematik weiterhin in die laufenden Arbeiten aufzunehmen und zu prüfen, in welcher Form sich darin die präventive Beratung verankern und fördern lässt. Eine Änderung des Sozialhilfegesetzes erachtet er aufgrund der vorangestellten Überlegungen indessen als nicht notwendig. Aus all den vorgenannten Gründen beantragt der Regierungsrat, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.